

Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg 2001 - 2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung)
<p>Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14 April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I, S. 922), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 12.10.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:</p>
§1 Erhebung von Gebühren	§ 1 Erhebung von Gebühren
<p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) vom 07.10.2002 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) vom 29.07.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.</p>

Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg 2001 - 2022

§2 Gebührenpflichtige	§2 Gebührenpflichtige
<p>(1) Gebührenpflichtige sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller oder b) der Erlaubnisinhaber oder c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt. <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtige sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller oder b) der Erlaubnisinhaber oder c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt. <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
§3 Gebührenberechnung	§3 Gebührenberechnung
<p>(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.</p> <p>(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.</p> <p>(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.</p>	<p>(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.</p> <p>(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.</p> <p>(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.</p> <p>(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.</p>
§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
<p>(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.</p>	<p>(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.</p>

Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg 2001 - 2022

<p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:</p> <p>a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;</p> <p>b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;</p> <p>c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.</p> <p>(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.</p>	<p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:</p> <p>a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,</p> <p>b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,</p> <p>c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.</p> <p>(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.</p>
<p>§5 Gebührenerstattung</p>	<p>§5 Gebührenerstattung</p>
<p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten ist,</p>	<p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>
<p>§6 Billigkeitsmaßnahmen</p>	<p>§6 Billigkeitsmaßnahmen</p>
<p>Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).</p>	<p>Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).</p>
<p>§7 Erstattung sonstiger Kosten</p>	<p>§7 Erstattung sonstiger Kosten</p>
<p>Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>	<p>Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p>

Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg 2001 - 2022

§8 Inkrafttreten	§8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.10.2002 außer Kraft.
Bad Blankenburg, den 07.10.2002	Bad Blankenburg, den
Pabst Bürgermeister	Stadt Bad Blankenburg
(Siegel)	George Bürgermeister
	(Siegel)